

III ZR 60/59

2108 051

Verkündet am 3. Oktober 1960
Scheibl, Justizsekretär
als Urkundsbeaster
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Werkzeugmachers Karl H. [REDACTED], H. [REDACTED], [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägere, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesjustizverwaltung,
vertreten durch den Präsidenten des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens
und Kessler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 23. Januar 1959 - den Parteien an
Verkündungs-Statt zugestellt am 11. Februar 1959 -
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem
Kläger aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1907 geborene Kläger wurde im Jahre 1945 als Untermieter in ein Zimmer der Wohnung des Kaufmanns Georg Hering in Hamburg eingewiesen. Aus diesem Untermietverhältnis entstand bald Streit, besonders über die Aufteilung der Grundgebühr für den elektrischen Wohnungszähler, über den beide Strom bezogen. In der Folgezeit kam es zu zahlreichen Prozessen, in denen zumeist der Kläger unterlag.

Im Dezember 1951 beauftragte Hering den Obergerichtsvollzieher G. mit Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger. Der Kläger ist der Ansicht, G. habe die Vollstreckung, die sich bis in das Jahr 1954 hinzog, amtspflichtwidrig ausgeführt und ihn, den Kläger, dadurch um 194,98 DM geschädigt. Er hat den Obergerichtsvollzieher Groth und die Hansestadt Hamburg in dieser Höhe mit 4 % Zinsen seit dem 3. April 1952 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Beide Beklagte haben um Klageabweisung gebeten; sie haben eingewandt, der Kläger sei prozeßunfähig, und haben den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten.

Das Landgericht hat durch Teilversäumnisurteil vom 10. Januar 1958 die Klage gegen den Obergerichtsvollzieher G. als unzulässig abgewiesen. Es hat sodann durch das Schlußurteil vom 7. Februar 1958 auch die gegen die Hansestadt gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen dieses Schlußurteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Sein Rechtsmittel ist durch das angefochtene Urteil im schriftlichen Verfahren, mit dem sich beide Parteien einverstanden erklärt haben, zurückgewiesen worden.

- 3 -

Mit der Revision bittet der Kläger, den Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils und des Schlußurteils des Landgerichts zur Sachentscheidung über seinen Anspruch an das Landgericht zurückzuverweisen. Die beklagte Hansestadt bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind zutreffend davon ausgegangen, daß die Geschäftsfähigkeit und die Prozeßfähigkeit wegen einer geistigen Störung für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten, etwa diejenigen, die mit einem bestimmten Rechtsverhältnis zusammenhängen oder aus ihm erwachsen sind, ausgeschlossen sein kann (BGHZ 18, 184). Sie sind in Würdigung des Gutachtens von Prof. Dr. Langelüddeke vom 27. Juni 1957, das in der Prozeßsache III ZR 61/59 erstattet worden ist, zu der Überzeugung gelangt, der Kläger sei wenigstens hinsichtlich des Komplexes der aus seinen Beziehungen zu Hering hergeleiteten Ansprüche - zu denen nach ausdrücklicher Erklärung des Sachverständigen auch die in dem vorliegenden Rechtsstreit anhängig gemachten Ansprüche gehören - nicht prozeßfähig. Die Erklärungen, die der Kläger mündlich und schriftlich bezüglich der Berufung abgegeben habe, - so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt - sowie der persönliche Eindruck seien nicht geeignet gewesen, Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung aufkommen zu lassen.

Zu Unrecht rügt die Revision demgegenüber eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO. Das Berufungsurteil ist gehörig begründet, denn seine Entscheidungsgründe machen die Erwägungen, die das Berufungsgericht zu der im Urteil enthaltenen Entscheidung geführt haben, er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



26

konnbar (Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. zu § 551 Anm. II 7); sie werden dem Zweck, der unterlegenen Partei eine Prüfung der Aussichten eines Rechtsmittels und dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung zu ermöglichen (vgl. LM zu § 551 Nr. 7 ZPO Nr. 3), gerecht.

Die sachlichen und persönlichen Bedenken, die der Kläger gegen das Gutachten von Prof.Dr. Langelüddeke vorbringt, und die verfahrensrechtlichen Rügen, die er hieran anschließt, bedürfen keiner Erörterung, weil der erkennende Senat sich auf Grund eigener Erhebung ein eigenes Urteil über die Frage der Prozeßfähigkeit des Klägers gebildet hat, zu dessen Begründung es einer Verwertung des vom Kläger angegriffenen Gutachtens nicht bedarf. Gemäß § 56 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit in jeder Lage des Rechtsstreits, auch noch in der Revisionsinstanz (RGZ 86, 15, 16), von Amts wegen zu berücksichtigen. Insoweit ist das Revisionsgericht an Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gebunden, vielmehr in der Würdigung des früher vorgetragenen und etwaigen neuen Tatsachenstoffs frei und zur eigenen Beweisaufnahme berufen (BGHZ 31, 279, 282). Der erkennende Senat hat im Armenrechtsverfahren III ZR 61/59 im Interesse der Sache und, um dem Kläger auf jeden Fall Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ein Gutachten des Instituts für gerichtlichen und soziale Medizin der Universität Kiel vom 14. April 1960 herbeigeführt. Das Gutachten, das unter Berücksichtigung des Inhalts der Akten und aller Beilagen sowie auf Grund der Untersuchung des Klägers am 4. Tag erstattet worden ist, gelangt zu dem Ergebnis, daß der Kläger für einen Rechtsstreit an dem vorliegenden Prozeßstoff prozeßunfähig ist, weil er an einer erlebnisbedingten Fehleinstellung oder Fehlentwicklung leidet, die seine Bestimm-

barkeit durch normale Motive im Bereich des gesamten Prozeßstoffs aufhebt und als krankhafte, die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit anzusehen ist. Das Gutachten begründet die Überzeugung des Senats, daß der Kläger im Hinblick auf den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB) und daher gemäß den §§ 51, 52 ZPO prozeßunfähig ist.

Der Kläger greift allerdings auch das Gutachten des Kieler Instituts an aus Gründen, die er aus der Art der Erstattung des Gutachtens und dessen Inhalt herleitet; jedoch sind seine Angriffe unbegründet. Insoweit kann auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom heutigen Tage in der im wesentlichen gleichliegenden Sache III ZR 61/59 Bezug genommen werden.

Der Widerspruch des Klägers gegen die Verwendung des Gutachtens des Kieler Instituts ist unbegründet und gibt dem Senat keinen Anlaß, eine neue Begutachtung, um die der Kläger bittet, herbeizuführen oder die Ladung des Sachverständigen zum Termin zu veranlassen. Denn bei der Prüfung der von Amts wegen zu beachtenden Punkte, zu denen die Frage der Prozeßfähigkeit gehört, ist das Gericht an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Beweisverfahren nicht gebunden (sogeannter Freibeweis). Daher können bei dieser Prüfung die in einem anderen Verfahren - hier in dem Armenrechtsverfahren III ZR 61/59 - vorgenommenen Beweiserhebungen auch ohne Zustimmung der Parteien im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden (LM zu § 56 ZPO Nr. 1; BGH Urteil vom 22.6.1956 - V ZR 62/55 -; RGZ 160, 338, 346; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 63 IV c S. 300; a.M. Mieczorek ZPO zu § 56 Anm. B IV b 1). Ein prozessuales

Recht des Klägers auf Ladung des Sachverständigen - wie in BGHZ 6, 398 - besteht in einem solchen Fall nicht. Ein weiteres Gutachten oder Obergutachten ist hier ohnehin nicht veranlaßt, weil das schriftliche Gutachten des Kieler Instituts eine zuverlässige und tragbare Grundlage für die Überzeugungsbildung des Senats ist.

Hiernach muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO den Kläger.

Dr. Weber Dr. Arndt Dr. Hußla Gähtgens Keßler